

# Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche an der Volkshochschule der Stadt Regensburg

---

Stand 01.06.2026

Verantwortlich für das Kinderschutzkonzept ist das Amt für Weiterbildung, Abteilung Volkshochschule und Zentrale Aufgaben und Service (43.1/43.3 Planung und Bewirtschaftung der Kurse).

Volkshochschule der Stadt Regensburg (vhs Regensburg)

93049 Regensburg

[weiterbildung@regensburg.de](mailto:weiterbildung@regensburg.de)

0941/507-1432

Das Konzept wurde durch das pädagogische Team der vhs Regensburg erarbeitet. Die vorliegende Konzeption ist keine endgültige Fassung und wird fortlaufend überarbeitet.

## 1. Einführung

An der vhs Regensburg ist das Wohlergehen, der Schutz und die Realisierung der Rechte junger Menschen, insbesondere dort, wo sie als Teilnehmende und Lernende in unserer Einrichtung auftreten, oberstes Gebot.

Wir setzen uns mit diesem Konzept dafür ein, dass junge Menschen sich bei uns sicher fühlen und bei uns zuverlässig geschützt sind.

Wir verurteilen jegliche Form von sexualisierter Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir setzen uns aktiv und präventiv für den Schutz der jungen Menschen in unserer Einrichtung ein. Wir sind aufmerksam für mögliche Gefährdungen von jungen Menschen und gehen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen sexualisierte, physische und psychische Gewalt und Misshandlung von jungen Menschen vor.

## 2. Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Kursleitungen

Die folgenden Regeln sind für alle Mitarbeitenden und Kursleitungen der vhs Regensburg verbindlich und gelten insbesondere für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

- Niemand wird zu etwas gezwungen (z.B. Übungen).
- Wir benutzen keine sexistische, sexualisierende, rassistische oder gewalttätige Sprache.
- Wir verhalten uns gegenüber anderen nicht auf sexualisierte Weise.
- Wir machen niemals Bemerkungen über die Körper anderer.
- Wir nehmen Kinder und Jugendliche niemals in unseren privaten Bereich, wie Haus, Wohnung, Garten etc. mit.
- Wir nutzen die Umkleiden und Duschen nicht gemeinsam mit Kindern.
- Wir führen keine geheimen Gespräche mit Kindern und Jugendlichen. Jede Interaktion und jeder Austausch von Informationen ist so gestaltet, dass er jederzeit offen kommuniziert und gegenüber Dritten (z. B. Eltern oder Vorgesetzten) transparent gemacht werden kann. Dies dient dem Schutz aller Beteiligten.
- Körperlicher Kontakt erfolgt nur, wenn er pädagogisch notwendig ist (z. B. Korrektur im Sport), von uns aktiv angeboten und vom Kind jederzeit ablehnbar ist. Wir achten stets auf die nonverbale Reaktion des Kindes. Private Berührungen sind untersagt.
- Einzelunterricht findet nie in einem geschlossenen Raum statt. Es gilt das „Prinzip der offenen Tür“, d. h. alle Türen bis zur Eingangstür sind geöffnet zu halten. Wo immer möglich, wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ für Einzelunterricht von Kindern und Jugendlichen angewandt, d. h. es ist immer eine weitere Person anwesend.
- Wir verteilen keine Geschenke an Teilnehmende.

### 3. Konkrete Maßnahmen

Dieses Schutzkonzept wird von folgenden Maßnahmen begleitet:

- Alle Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, müssen der zuständigen Fachbereichsleitung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- Die Fachbereichsleitung dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis mit Namen der Kursleitung und dem Datum der Einsichtnahme im Verwaltungsprogramm Kufer.
- Die Fachbereichsleitung bestätigt damit, dass keine Vorstrafen insbesondere nach den Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorliegen.
- Die Fachbereichsleitung, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat, wahrt absolutes Stillschweigen über alle Kenntnisse, die sie durch die Einsichtnahme erhalten hat und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes wie oben detailliert dargestellt zu tun haben.

- Nach drei Jahren muss ein neues erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Die Kursleitungen, die Kinder und Jugendliche unterrichten, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung im Anhang dieses Schutzkonzeptes. Damit bestätigen sie auch den Erhalt dieses Schutzkonzeptes.
- Kursleitungen werden bei Bedarf von der Fachbereichsleitung in der Umsetzung des Schutzkonzeptes geschult.
- Kurse der „Jungen vhs“ können jederzeit von Eltern, Erziehungsberechtigten und Angehörigen unangekündigt besucht werden.
- Kurse der „Jungen vhs“ werden regelmäßig von Fachpersonal der vhs Regensburg (Fachbereichsleitung, Medienwarte, Leitung) besucht.
- Kurse der „Jungen vhs“, insbesondere im Bewegungsbereich, werden in Kursräumen geplant, deren Umkleiden nicht direkt vom Gang betretbar sind. Zudem sind Folgekurse erst mit ausreichendem zeitlichem Abstand geplant, so dass Erwachsene und Kinder nicht gleichzeitig in den geschlechtergetrennten Umkleiden sind.
- Die Kursleitung darf die Umkleide während des Umziehens der Kinder nicht betreten, außer es handelt sich um einen Notfall.
- Kurse der „Jungen vhs“ sind immer in gut einsehbaren Räumen und belebten Gebäudeteilen zu Tageszeiten geplant.
- Alle Mitarbeitende der vhs Regensburg vor Ort sind ansprechbar und aufmerksam.

#### 4. Notfallplan



- **Ruhe bewahren**, um nicht unüberlegt und überstürzt zu handeln.
- **Den Aussagen der Kinder nicht mit Zweifeln begegnen.**
- **Sofortige und lückenlose Dokumentation des Vorfalls von Beginn an** und im Verlauf so detailliert wie möglich: Datum/Uhrzeit/Ort/Situation/Beobachtung/Handlung/eigene Gefühle.
- **Nutzung von digitalen Medien bei Gedächtnisprotokoll: Filmen Sie sich selbst (!) oder nehmen Sie eine Sprachaufnahme auf**, um das Erfahrene/Erlebte zu dokumentieren.

## 5. Selbstverpflichtung der vhs Regensburg im Vorfall/Notfall

- Die Leitung u./o. deren Stellvertretenden der vhs Regensburg verpflichten sich, bei jeder Meldung in Bezug auf Kinder Sofortmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
- Die vhs Regensburg verpflichtet sich, bei der Aufarbeitung eines Falls vollumfänglich (ggf. auch Rehabilitation) mitzuwirken.
- Die vhs Regensburg verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden regelmäßig über das Schutzkonzept und dessen Inhalt zu informieren und dieses aktuell zu halten.

# SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich

- das Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche an der vhs Regensburg erhalten und gelesen habe;
- mich an die in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltensregeln halten werde;
- nicht wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der u.g. Straftaten (ausführlich auf der nachfolgenden Seite) anhängig ist:
  - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
  - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184g; 184i bis 184l StGB)
  - Verletzung von Persönlichkeitsrechten (§ 201a StGB)
  - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
  - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB).

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Straftaten nach § 72 a Absatz 1 SGB VIII (Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe)

(Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuches.)

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d (weggefallen)
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel